

I. DEFINITION, GELTUNGSBEREICH

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle neuen Verträge, Lieferungen, Leistungen und bei einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge, Lieferungen und Leistungen bei denen die GTM GmbH Vertragspartner ist. Sie gelten bei einer Geschäftsbeziehung mit der GTM GmbH, deren Verkäufern und Vertretern (insgesamt nachfolgend als Lieferant bezeichnet).
- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Stehen diese Bedingungen widersprechende Bedingungen des Bestellers gegenüber, erkennt der Lieferant diese nicht an. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist nicht erforderlich. Auch bei vorbehaltloser Ausführung einer Bestellung erkennt der Lieferant die anderen Bedingungen nicht an. Anders lautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, gelten nur, wenn ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Mit einer verbindlichen Bestellung aufgrund eines Angebotes des Lieferanten werden diese Bedingungen sofort anerkannt. Erhält der Vertragspartner auf eine Bestellung ohne vorheriges Angebot eine Auftragsbestätigung, werden die Geschäftsbedingungen anerkannt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht. Andernfalls muss der Vertragspartner diesen Geschäftsbedingungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprechen, ansonsten gelten sie ebenfalls als angenommen.

II. ANGEBOT, ANGEBOTSDATEN, AUFTRAGSANNAHME UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Zur Rechtswirksamkeit der Aufträge des Bestellers bedürfen diese auf jeden Fall der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten (Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung kann auch durch die Lieferung der Ware erfolgen. Kann der Lieferant durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen, dass er eine Erklärung per Telefax oder Datfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.
- Nebenabreden jeder Art bedürfen der Schriftform.
- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so ist der Besteller 4 Wochen daran gebunden. Der Lieferant kann dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich vom Besteller als vertraulich besonders gekennzeichnete Unterlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten einem Dritten zugänglich zu machen.

III. LIEFERUNG

- Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Hat der Lieferant ein eigenständiges Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben, welches vom Besteller fristgemäß angenommen wurde, ist dieses maßgebend, sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht erfolgt ist. Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter PC-Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation als auch Schulungen und Einweisungen des Bedienpersonals gehören nicht zum Leistungsumfang.
- Der Lieferant wird den Besteller nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten mit der Vertragsware beliefern. Die angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und eventuelle Vorleistungen des Bestellers erfüllt sind. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Lieferfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt oder anderer von dem Lieferanten nicht zu vertretender Hindernisse in angemessenem Umfang. Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen von Unterlieferanten nicht fristgerecht erbracht worden sind.
- Die Einholung behördlicher Genehmigungen sowie die Ausführung entsprechender Vorschriften für die vertraglich vereinbarte Nutzung obliegen dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Hotline-Dienstleistungen stellen eine Service-Leistung des Lieferanten dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und für die der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.
- Als fabrikneu gelten sowohl neue als auch neuwertige Geräte.
- Der Besteller ist verpflichtet, nach Erhalt die gelieferte Ware zu testen und erkennbare Fehler dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Geht innerhalb von 10 Werktagen keine Reklamation mit genauer Fehlerbeschreibung ein, gilt die Lieferung als abgenommen.
- Verzögern sich Montage und Inbetriebnahme aus Gründen, die aus Sicht des Bestellers auch ohne eigenes Verschulden herrühren, ist der Besteller die dadurch entstehenden Kosten dem Lieferanten auszugleichen verpflichtet.
- Im gesetzlich zulässigen Umfang ist die Haftung des Lieferanten für Handlungen seines Personals oder zugezogener Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit sie sich nicht auf den gelieferten Gegenstand beziehen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen gezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch den Lieferanten schriftlich erklärt.
- Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, jedoch begrenzt in der Höhe des zwischen dem Lieferanten und Besteller offenen Saldos ab. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Die Befugnis des Lieferanten die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Besteller ist verpflichtet dem Lieferanten alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant verpflichtet sich aber, die Forderungen nicht selber einzuziehen, solange sich der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug befindet.
- Verarbeitungen oder Umbildungen erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Wertsteigerungen von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren berechtigen den Besteller nicht zu Ausgleichsansprüchen gegenüber dem Lieferanten.
- Bei untrennbare Vermischungen oder Verbindungen von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen geht das Eigentum der einheitlichen Sache wertanteilmäßig im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen auf den Lieferanten über. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferanten für diesen unentgeltlich.
- Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, beabsichtigten Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
- Zu Demonstrations- oder Testzwecken gelieferte Produkte bleiben im Eigentum der Lieferfirma.

V. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Alle Preise verstehen sich ab Lieferwerk zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht und Transportversicherung.
- Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
- Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist der Lieferant berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- Material und Montage sind getrennt abrechenbare Teilleistungen. Insofern Lieferungen und/oder Leistungen abgerechnet werden, gelten sie als erfüllt.
- Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind die Kosten bei Lieferung, spätestens bei Rechnungsstellung fällig. Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug zu zahlen. Eine Skontogewährung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lieferanten und hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
- Die Zahlung ist frei Zahlstelle der Lieferfirma zu leisten. Der Barzahlung steht bei Überweisungen oder Einzahlungen der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto des Lieferanten gleich.
- Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung. Die Zahlung ist erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und der Betrag dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben ist.
- Als Zahlungseingang gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem der Lieferant endgültig über den Betrag verfügen kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang beim Lieferanten an.
- Im Falle mehrerer offenstehender Schulden ist der Lieferant berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

VI. LIEFERVERZUG, ZAHLUNGSVERZUG

- Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs. Dieser ist auf 0,5% des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt, maximal jedoch 5%.
- Befindet sich der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, berechnet sich dieser pauschalierte Schadensersatzanspruch auf der Basis des Kaufpreises für noch nicht abgenommene Teile.
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hätte den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder der Verzugsschaden wäre die Folge einer wesentlichen Vertragsverletzung oder durch den Verzug wäre eine Lebens- Körper- oder Gesundheitsverletzung eingetreten.
- Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine tritt, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, der Verzug des Bestellers ein. Verzinsung in gesetzlicher Höhe. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Lieferfirma ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

VII. GEFAHRÜBERGANG

- Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende natürliche oder juristische Person oder bei Verlassen des Lagers des Lieferanten zwecks Versendung über. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Aussonderung und Bereitstellung zum Versand auf den Besteller über. Die Lieferung gilt für den Lieferanten bereits als erfüllt.

VIII. SCHUTZRECHTE

- Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dem Lieferanten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Der Lieferant ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferant – sofern er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
- Der Besteller haftet dem Lieferanten dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt den Lieferanten von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

IX. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten sind. Soweit die Beschaffenheit eines Produkts nicht vereinbart ist, ist das Produkt frei von Sachmängeln, wenn es sich für eine dem Vertrag vorausgesetzte vereinbarte Verwendung eignet, sonst wenn sich das Produkt für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Besteller nach der Art der Sache erwarten kann. Zu den zuvor genannten Eigenschaften gehören auch Eigenschaften, die der Besteller nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Hersteller (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Produkts, erwarten kann, sofern diese ausdrücklich schriftlich zum Gegenstand des Vertrags gemacht wurden.
- Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber dem Lieferanten angezeigt und gerügt werden. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl des Lieferanten Nachbesserung oder Nachlieferung. Die Nacherfüllung umfasst ausschließlich die Beseitigung des Mangels in Form von einer Zusage eines reparierten oder neuen Produktes. Dem Vertragspartner eventuell entstehende Wege-, Arbeits- oder Materialkosten werden nicht ersetzt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung für diese Bestellung zu verlangen. Vom Vertrag zurücktreten kann der Besteller nur, wenn er dem Lieferanten bei einer Aufforderung zur Nacherfüllung eine Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat, es sei denn einer Fristsetzung bedurfte es nicht. Hatte der Besteller den Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder bedurfte es einer Fristsetzung nicht, kann er gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Schadensersatz statt Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen. Soweit der Kaufsache oder dem Werk eine zugesicherte oder garantierte Eigenschaft fehlt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Mängel, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um das Fehlen einer garantierten bzw. zugesicherten Eigenschaft.
- Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang es sei denn, es handelt sich um Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.
- Der Lieferant haftet des Weiteren für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Soweit der Lieferant grob fahrlässig gehandelt hat, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung, egal aus welchem Rechtsgrund, abgesehen von den an anderer Stelle geregelten Verzugsschäden, ausgeschlossen. Insoweit haftet der Lieferant insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht bei Austauscharbeiten für Warenverderb oder andere Folgeschäden.
- Außerdem haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Des Weiteren haftet der Lieferant unbeschränkt nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten.
 - a) wenn der Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird,
 - b) wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Besteht ein Interesse an Teilerfüllung des Vertrages, so sind beide Vertragspartner darüber einig, dass entsprechend der Teillieferung die Gegenleistung gemindert wird. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ist im Falle der Teillieferung ausgeschlossen.
- Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird diese Nachfrist durch Verschulden des Lieferanten nicht eingehalten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Die dem Lieferanten gesetzte Nachfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Mangel und die Vertretungspflicht dem Lieferanten anerkannt und nachgewiesen sind.
- Stellt die Lieferung der Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages dar, so ist der Besteller über Überschreitung des Zeitpunktes nicht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

X. GEGENANSPRÜCHE, ÜBERTRAGBARKEIT

- Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Der Besteller kann Rechte aus Verträgen, die er mit dem Lieferanten geschlossen hat, nur mit der Zustimmung des Lieferanten abtreten.

XI. ABNAHME

- Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn wesentliche Mängel festgestellt werden. Kann eine Anlage oder ein Produkt mit Einschränkungen vom Besteller verwendet werden, so hat die Abnahme unter Vorbehalt zu erfolgen.
- Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so wird die Abnahme ab diesem Zeitpunkt fiktiv angenommen.

XII. RECHT DES LIEFERANTEN ZUM RÜCKTRITT

- Für den Fall eines unvorhergesehenen, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignisses, das die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht vom Lieferanten zu vertretender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten.
- Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.
- Kommt der Besteller seinerseits mit der Abnahme der Ware in Verzug, so hat der Lieferant ihm eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Frist kann der Lieferant seinerseits vom Vertrag zurücktreten, die bestellte Ware anderweitig verkaufen und einen möglichen Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlich erzielten Preis sowie den Verzugsschaden gegenüber dem Besteller geltend machen.

XIII. ERFÜLLUNGORT, RICHTSSTAND, SONSTIGES

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz des Lieferanten, Remscheid, der Erfüllungsort.
 - Für Klagen gegen den Lieferanten ist der Gerichtsstand Wuppertal. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem andern zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- Dies gilt auch für etwaige Urkunden-, Wechsel oder Scheckprozesse.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, ein Teil einer Bestimmung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
 - Der Lieferant ist berechtigt, sein Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Besteller an Dritte abzutreten.

XIV. INT. VERTRAGSPARTNER

- Sofern der Besteller seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
 - Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen der letzten Erklärung des Lieferanten.
 - Schuldet der Lieferant eine Stückschuld, so schuldet er im Falle einer mangelhaften Lieferung eine Ersatzlieferung nur dann, wenn er dem zustimmt.
 - Der Besteller verliert das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Lieferanten anzeigt.
 - Sofern eine der Regelungen der Ziffer XIV. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer XIV. vor.
 - Vertragsprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.